



Reglement

**über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen für
die Gemeinde Neuenkirch**

Inhaltsverzeichnis

I. Örtliche Beherbergungsabgaben

Art. 1	Ingress.....	Seite 3
Art. 2	Abgabepflicht.....	Seite 3
Art. 3	Ausnahme von der Abgabepflicht der örtlichen Beherbergungsabgaben	Seite 4
Art. 4	Höhe der Abgaben	Seite 4
Art. 5	Zweck der Abgaben.....	Seite 4

II. Kurtaxen

Art. 6	Abgabepflicht der Kurtaxen	Seite 5
Art. 7	Ausnahmen von der Abgabepflicht.....	Seite 5
Art. 8	Höhe der Kurtaxen/Bemessung.....	Seite 5
Art. 9	Zweck der Kurtaxen.....	Seite 6

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10	Organisation	Seite 6
Art. 11	Bezug der Abgaben.....	Seite 6
Art. 12	Jahresbericht/Rechnungsablage	Seite 6
Art. 13	Streitfälle.....	Seite 7

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14	Vollzug.....	Seite 7
Art. 15	Anpassung bestehender Reglemente und Verordnungen.....	Seite 7
Art. 16	Inkrafttreten	Seite 7

Reglement

über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen vom 26. November 2007 der Gemeinde Neuenkirch

Die Gemeinde Neuenkirch erlässt gestützt auf §§ 12 ff des kantonalen Gesetzes über Abgaben und Beiträge im Tourismus vom 30. Januar 1996 (Tourismusgesetz) und Art. 13 der Gemeindeordnung folgendes Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen:

Art. 1 Ingress

Zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde und in der Region werden örtliche Beherbergungsabgaben und Kurtaxen erhoben.

I. Örtliche Beherbergungsabgaben

Art. 2 Abgabepflicht

Örtliche Beherbergungsabgaben hat zu entrichten, wer

- a) gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b) Fremdenzimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaning-Plätze vermietet,
- c) gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

Die Abgaben werden während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 3 Ausnahme von der Abgabepflicht der örtlichen Beherbergungsabgaben

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a) Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,
- b) juristische Personen, die im Sinne von § 70 des kantonalen Steuergesetzes steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Pflege-, Ferien- und/oder Erholungsheime betreiben,
- c) Veranstalter, die Beherbergungen in öffentlichen Militär- oder Zivilschutzanlagen anbieten,
- d) Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden oder für ihre Mitglieder Zelt- oder andere Lager durchführen,
- e) Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.

Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a) Kindern unter 12 Jahren,
- b) Jugendlichen unter 16 Jahren in Jugendherbergen,
- c) Militärpersonen sowie Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in der Gemeinde Neuenkirch aufhalten,
- d) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Neuenkirch.

Art. 4 Höhe der Abgaben

Die örtlichen Beherbergungsabgaben betragen 30 Rappen je Person und Logiernacht.

Die örtlichen Beherbergungsabgaben dürfen nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe.

Der Gemeinderat kann die Abgaben auf maximal 80 Rappen erhöhen, wobei jede Erhöhung mindestens ein Jahr vorher festzulegen ist. Bei einer Erhöhung berücksichtigt er die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisationen.

Art. 5 Zweck der Abgaben

Die örtlichen Beherbergungsabgaben dienen der Finanzierung des örtlichen und regionalen Tourismusmarketings.

II. Kurtaxen

Art. 6 Abgabepflicht der Kurtaxen

Die Kurtaxen sind von den Gästen den Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 lit. a. bis c. zu entrichten. Sie wird für jede entgeltliche Übernachtung von Gästen erhoben:

- a) in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b) in Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaning-Plätzen,
- c) in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis.

Wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, ist taxpflichtig, wenn sie oder er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Neuenkirch hat.

Die Kurtaxen werden während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Personen gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a bis d.

Art. 8 Höhe der Kurtaxen/Bemessung

Die Kurtaxen betragen pro Gast und Logiernacht:

- a) Fr. 1.00 in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienwohnungen, etc.
- b) Fr. 0.60 auf Camping- und Caravaning-Plätzen.

Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen sowie von Wohnwagen und Zelten, die während mindestens drei Monaten pro Kalenderjahr aufgestellt und betrieben werden, bezahlen eine Jahrespauschale von Fr. 60.00.

Der Gemeinderat kann die Kurtaxe pro Gast und Logiernacht auf maximal Fr. 4.00 und die Jahrespauschale auf maximal Fr. 250.00 erhöhen, wobei jede Erhöhung mindestens ein Jahr zum Voraus festzulegen ist. Bei einer Erhöhung berücksichtigt er die finanziellen Bedürfnisse der touristischen Organisationen.

Art. 9 Zweck der Kurtaxen

Die Kurtaxen dienen im Sinne von § 14 Abs. 2 des kantonalen Tourismusgesetzes der Finanzierung von touristischen Dienstleistungen, Einrichtungen und Veranstaltungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Organisation

Die Geschäftsleitung bzw. die von ihr bestimmte Stelle regelt den Bezug und die Veranlagung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie der Kurtaxen.

Sie kann die Veranlagung, den Bezug, die Verwaltung und Verwendung dieser Abgaben dem Verein Sempachersee Tourismus (SST) übertragen und ist befugt, diese Aufgaben gegebenenfalls auch einer anderen örtlichen oder regionalen Tourismus- oder Gewerbeorganisation zu übertragen.

Art. 11 Bezug der Abgaben

Die Eigentümer, Inhaber, Leiter oder Vermieter der in Art. 2 und Art. 8 oben aufgeführten Beherbergungsbetriebe und -einrichtungen sind zum Bezug und zur Ablieferung der kantonalen und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie der Kurtaxen verpflichtet und für ausstehende Beträge haftbar. Sie melden die Übernachtungszahlen der Geschäftsleitung bzw. der von ihr beauftragten Bezugsstelle.

Die Abgaben sind halbjährlich per Ende Juni und per Ende Dezember jeden Jahres abzurechnen. Das Abrechnungsbefundnis ist innert dreissig Tagen abzuliefern.

Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

Die in einem Jahr erzielten Einnahmen aus der kantonalen Beherbergungsabgabe sind bis spätestens Ende Februar des Folgejahres der Staatskasse des Kantons Luzern durch die Bezugsstelle abzuliefern.

Art. 12 Jahresbericht / Rechnungsablage

Die für den Bezug der Abgaben zuständige Stelle hat der Geschäftsleitung jährlich Rechnung über die kantonale und örtlichen Beherbergungsabgaben sowie über die Kurtaxen abzulegen und einen Tätigkeitsbericht zu unterbreiten.

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 13 Streitfälle

In Streitfällen aus dem Vollzug dieses Reglementes entscheidet die Geschäftsleitung.

Gegen Entscheide der Geschäftsleitung über die Veranlagung von Beherbergungsabgaben und/oder Kurtaxen ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Juli 1972 und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Erhöhung der Beherbergungsabgaben und/oder Kurtaxen gemäss Art. 4 und 8 dieses Reglementes ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Juli 1972 und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 14 Vollzug**

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements notwendigen Bestimmungen.

Art. 15 Anpassung bestehender Reglemente und Verordnungen

Bestehende Reglemente oder Verordnungen über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen werden auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglementes aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung Neuenkirch vom 26. November 2007 genehmigt. Damit wird der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2000 über die Einführung einer Beherbergungsabgabe in der Gemeinde Neuenkirch aufgehoben.

Neuenkirch, 26. November 2007

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident

Josef Peter

Gemeindeschreiberin

Andrea Stocker

Änderung des Reglementes

- Änderung von Art. 10, Art. 11, Art. 12 und Art. 13 (neue Zuständigkeit der Geschäftsleitung)
Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Neuenkirch
am 24. November 2008

Vollzugsbestimmungen

Reglement über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen in Kraft ab 1. Januar 2009

Der Gemeinderat Neuenkirch erlässt gestützt auf das Reglement über die Beherbergungsabgaben und Kurtaxen vom 24. November 2008 für den Vollzug folgende Bestimmungen:

1. Die örtlichen Beherbergungsabgaben (Art. 4) betragen 30 Rappen je Person und Logiernacht.
2. Die Kurtaxen (Art. 8) betragen pro Gast und Logiernacht:
 - a) Fr. 1.-- in Hotels, Motels, Gasthäusern, Fremdenpensionen, Ferienwohnungen etc.
 - b) Fr. -.60 auf Camping- und Caravanning-Plätzen
3. Eigentümer oder Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen sowie von Wohnwagen und Zelten, die während mindestens drei Monaten pro Kalenderjahr aufgestellt und betrieben werden, bezahlen eine Jahrespauschale von Fr. 60.--.
4. Sempachersee Tourismus (SST) wird mit der Veranlagung, dem Bezug, der Verwaltung und Verwendung der Beherbergungsabgaben und Kurtaxen beauftragt werden.
5. Mittels separater Leistungsvereinbarung mit Sempachersee Tourismus wurde vereinbart, dass 1/3 des jährlichen Gesamtertrages der Kurtaxen zur entsprechenden Verwendung anteilmässig an die Gemeinde Neuenkirch zurückfliesst. Dies bedeutet präziser und klarer ausgedrückt, dass generell 1/3 des Gesamtertrages der Kurtaxen der Gemeinde Neuenkirch an die Gemeinde Neuenkirch zurückfliesst.
6. Diese Bestimmungen treten ab 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzen die Vollzugsbestimmungen vom 5. Dezember 2007.

6206 Neuenkirch, 17. Dezember 2008

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiberin:
J. Peter *A. Stocker*